

zurück an

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 514
Postfach 22 49
99403 Weimar

Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis
für eine im Ausland erworbene Berufsqualifikation
gem. § 11 Abs. 1 BApO

1. Antrag

Hiermit beantrage ich eine Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung (Berufserlaubnis) des Apothekerberufs.

Antrag auf _____

Die Ausbildung wurde absolviert in einem

Drittstaat

Die Erteilung einer Approbation wurde bereits beantragt. Dieses Verfahrens wird unter folgendem Aktenzeichen geführt:

Ausbildungsstaat

Universität

Abschlussjahr

2. Angaben Antragsteller

Familienname

Vorname

Geburtsname (falls abweichend vom Familiennamen)

männlich

weiblich

divers

Geburtsdatum

Geburtsort/Land

Staatsangehörigkeit

3. Anschrift

Straße

Hausnummer/Zusatz

Wohnort

PLZ

weitere Erreichbarkeit:

E-Mail

Telefon

* alternativ: Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten (Klinik, Vermittler, Verwandte/Bekannte)

Angaben zum Bevollmächtigten – sofern vorhanden –

Name/Firma

Straße

Hausnummer/Zusatz

Ort

PLZ

weitere Erreichbarkeit:

E-Mail

Telefon

4. Einzureichende Unterlagen bei einem Erstantrag

1. einen Identitätsnachweis,
2. Lebenslauf gemäß Formular des TLVwA
3. eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über eine abgeschlossene Ausbildung für den Beruf des Apothekers sowie gegebenenfalls der Bescheinigung über die vom Antragsteller erworbene Berufserfahrung (z.B. Diplom, Internatur, Ordinatur, Residentur)
4. eine Erklärung, in Thüringen tätig werden zu wollen und eine Mitteilung des zukünftigen Arbeitgebers, für welche pharmazeutische Tätigkeit der Antragsteller den Apothekerberuf im Inland ausüben will (vom zukünftigen Arbeitgeber zu bestätigendes Formular in der Anlage),
5. soweit vorhanden, den Bescheid nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Bundesapothekerordnung und die Niederschrift über die staatliche Kenntnisprüfung nach § 22d Absatz AAppO,
6. die folgenden Unterlagen:
 - a) ein amtliches inländisches Führungszeugnis (Belegart O, nicht älter als drei Monate),

- b) die Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats ausgestellt wurden und belegen, dass der Antragsteller sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Apothekerberufs ergibt, oder,
 - c) wenn im Herkunftsstaat die Unterlagen nach Buchstabe b nicht ausgestellt werden, eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, eine feierliche Erklärung, die die betreffende Person im Herkunftsstaat oder im Inland vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat,
7. eine im Inland ausgestellte ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist; soweit sich der Wohnsitz des Antragstellers nicht im Inland befindet, kann ein entsprechender Nachweis, der im Herkunftsstaat gefordert wird, vorgelegt werden oder, wenn im Herkunftsstaat kein derartiger Nachweis gefordert wird, eine von einer zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellte Bescheinigung (nicht älter als drei Monate),
8. Nachweis über das Bestehen eines Fachsprachentests (siehe Merkblatt Fach-Sprachnachweis) – kann nachgereicht werden, ist aber Voraussetzung für die Erteilung einer Berufserlaubnis.

5. Für eine Verlängerung/Umschreibung der Berufserlaubnis sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. Erklärung eines Arbeitgebers über die Bereitschaft zur Fortsetzung/Begründung des Arbeitsverhältnisses (vom zukünftigen Arbeitgeber zu bestätigendes Formular in der Anlage),

Für eine Verlängerung der Berufserlaubnis sind darüber hinaus folgende Nachweise vorzulegen:

2. ärztliche Bescheinigung (nicht älter als drei Monate) aus der hervorgeht, dass Sie für die Ausübung des Apothekerberufs nicht ungeeignet sind,
3. Führungszeugnis (Belegart O, nicht älter als drei Monate),

6. Allgemeines

Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Apothekerberufs darf nur widerruflich und nur bis zu einer Gesamtdauer von höchstens zwei Jahren erteilt oder verlängert werden, § 11 Abs. 2 Satz 2 BApO.

Eine über diesen Zeitraum hinausgehende Berufserlaubnis darf gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 BApO ausnahmsweise nur dann erteilt oder verlängert werden, wenn ein besonderer Einzelfall vorliegt oder ründe der Arzneimittelversorgung bestehen.

Die zu erteilende Berufserlaubnis wird beschränkt auf eine nicht leitende und nicht selbstständige Tätigkeit unter Aufsicht und Verantwortung eines approbierten Apothekers. Bei der erforderlichen Aufsicht ist eine ständige unmittelbare Anwesenheit des diensthabenden/aufsichtsführenden Apothekers nicht erforderlich. Es genügt, dass eine Anwesenheit und Ansprechbarkeit vor Ort sowie die jederzeitige Möglichkeit des Eingreifens durch den die Aufsicht wahrnehmenden Apotheker gegeben sein muss, da nur so eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt in diesem Zusammenhang auch für Bereitschafts-, Nacht- oder Notfalldienste.

Bei der Erteilung der Berufserlaubnis wird die fachliche Eignung vor dem Hintergrund der beabsichtigten pharmazeutischen Tätigkeit geprüft, § 22a Abs. 3 AAppO.

Im Rahmen der Berufserlaubnis ist keine pharmazeutische Weiterbildung möglich. Ein Einsatz über die genehmigte/n Tätigkeit/en der erteilten Berufserlaubnis hinaus, kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Die Verantwortung für die übertragenen Aufgaben liegt bei dem diensthabenden/aufsichtsführenden Apotheker und im Allgemeinen bei dem beschäftigenden Arbeitgeber.

7. Erklärungen

Ich versichere, dass ich aktuell in keinem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis als Apotheker gestellt habe.

Ich habe in der Vergangenheit in einem anderen Bundesland einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis gestellt:

nein ja, in: _____ am: _____

Ich habe bereits in einem anderen Bundesland/mehreren Bundesländern eine Berufserlaubnis erhalten.

nein ja, in: _____

Zeitraum: _____

Hiermit erkläre ich, dass ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen mich gegenwärtig

nicht anhängig ist anhängig ist Aktenzeichen: _____

Ich habe ein Studium der Pharmazie in Deutschland begonnen

nein ja, in: _____ endgültig nicht bestanden

8. Wichtige Hinweise

Die Antragsunterlagen sind postalisch einzureichen.

Die für eine Bearbeitung notwendigen Unterlagen sind in folgender Form einzureichen: Amtlich beglaubigte Kopie des fremdsprachigen Ausgangsdokuments verbunden mit der jeweiligen deutschen Übersetzung im Original (die Verbindungsstelle ist durch den Übersetzer zu siegeln).

Die amtlich beglaubigten Kopien müssen von Behörden oder Notaren der Bundesrepublik Deutschland bzw. eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von deutschen Botschaften/deutschen Konsulaten beglaubigt werden.

Die Übersetzung von Unterlagen muss durch einen in der Bundesrepublik Deutschland bzw. einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem von der deutschen Botschaft/vom deutschen Konsulat anerkannten allgemein beeidigten oder ermächtigten bzw. öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer erfolgen.

Die eingereichten Unterlagen/Nachweise/Bescheinigungen werden zum Bestandteil der Verwaltungsakte und können daher nicht zurückgegeben werden. Bei einem Zuständigkeitswechsel wird die entstandene Verwaltungsakte auf Anfrage unmittelbar an die nunmehr zuständige Stelle übersandt.

Die Bearbeitung dieses Antrags ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden auf Grundlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (ThürVwKostOMASGFF) vom 11.12.2001 (GVBl. 2002, 1) in der jeweils aktuellen Fassung erhoben:

* Ersterteilung einer Berufserlaubnis: 175,00 Euro

* Verlängerung einer Berufserlaubnis: 98,00 Euro

Die Angaben zur Person sind Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten erfolgt ausschließlich im Zusammenhang mit der Überprüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Berufserlaubnis. Eine Weitergabe an andere öffentliche Stellen, insbesondere den Berufskammern, erfolgt nur, soweit es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Stellen erforderlich ist.

Auf die übrigen veröffentlichten Merkblätter wird an dieser Stelle ebenfalls verwiesen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

9. Einwilligung

Verwaltungsakte werden, soweit möglich, in elektronischer Form erlassen und in der Weise bekanntgegeben, dass sie vom Antragsteller/Antragstellerin oder dessen/deren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen werden.

Hiermit erkläre ich die Einwilligung zu vorstehender Bekanntgabe. Die Einwilligung kann in Textform widerrufen werden.

10. Unterschrift

Ich versichere, dass meine vorstehenden Angaben vollständig und richtig sind.

Datum/Ort

Unterschrift

Stand: 07/2026